

# Dokumentation

---

Confederation Europeenne des  
Syndicats  
Europäischer Gewerkschaftsbund  
European Trade Union Confederation  
Den Europeiske Faglige  
Samorganisasjon

## Aktionsprogramm (Auszüge aus dem Entwurf)\*

### Planung der Vollbeschäftigung

1. Der Kongreß hält es für unbedingt notwendig, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zum vorrangigen Ziel der Wirtschaftspolitik erklärt wird, und daß die Re-

---

\* Dieser Entwurf umfaßt im Original die folgenden Abschnitte:

#### Präambel

1. Planung der Vollbeschäftigung
2. Unternehmenskonzentration und multinationale Konzerne
3. Der EGB fordert die Wirtschaftsdemokratie
4. Aktionsprogramm zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen
5. Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft
6. Programm für die jungen Arbeitnehmer
7. Programm zur Durchsetzung der gleichen Rechte und Chancen der Frauen
8. Wanderarbeitnehmer - vollwertige Staatsbürger
9. Programm für die Verbraucher
10. Lebensrahmen
11. Internationale Angelegenheiten-Lome-Abkommen  
Aktionsmittel

Wir geben im folgenden aus dem umfangreichen Gesamtentwurf die Punkte 1 und 3 sowie den Abschnitt „Aktionsmittel“ geringfügig gekürzt wieder. Das Aktionsprogramm wird vom Kongreß des EGB (14.-18. Mai in München) beraten und - mit den entsprechenden Änderungen — beschlossen werden.

gierungen wie auch die europäischen Institutionen koordinierte politische Maßnahmen ergreifen, welche die verschiedenen Ursachen der Arbeitslosigkeit direkt anvisieren. Wenn man die großen Konjunktur- und Strukturprobleme, mit denen sich alle europäischen Volkswirtschaften derzeit auseinandersetzen müssen, in einer vertretbaren Zeitspanne und mit vertretbaren Mitteln bewältigen will, darf man sich weder auf die Marktmechanismen noch ausschließlich auf einzelstaatliche makroökonomische Kirchturmspolitiken verlassen.

2. Deshalb muß die Verwirklichung der Vollbeschäftigung in geplanter Form erfolgen. Alljährlich sollten die Regierungen, die Gewerkschaften und die Arbeitgeberorganisationen über das Paket der europäischen und nationalen Maßnahmen beraten, das man braucht, um Fortschritte auf dem Weg zur Vollbeschäftigung zu erzielen. Diese Pläne sollten mit einer detaillierten Aufgliederung der Beschäftigungs- und Arbeitslosigkeitstrends, d. h. getrennt nach Geschlecht, Alter, Region, Beschäftigung und Wirtschaftsbranche beginnen; anschließend wäre entsprechend der Art der ermittelten Probleme ein integriertes Programm selektiver und allgemeiner Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, zur Arbeitszeitverkürzung sowie zur Absicherung und Verbesserung der bestehenden Arbeitsplätze zu erstellen. Die Pläne sollten schließlich auch Auskunft darüber geben, wie diejenigen, die allen Bemühungen zum Trotz arbeitslos bleiben oder werden, zu entschädigen sind.

3. Der Kongreß betont nachdrücklich, daß andere wichtige Gewerkschaftsziele, wie der Kampf gegen die Inflation, gegen das System der Niedriglöhne, gegen die Armut und für einen besseren Lebensstandard im allgemeinen sowie gegen das in unseren Gesellschaften unverändert weiterbestehende enorme Einkommens- und Vermögensgefälle entschlossen fortgesetzt werden muß, zumal diese Ziele voll und ganz auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit abgestimmt werden können.

4. Der Kongreß schlägt vor, bei der Aufstellung der Beschäftigungspläne von den folgenden Überlegungen auszugehen:

*Arbeitsbeschaffung*

5. Eine wirklich nennenswerte Arbeitsbeschaffung ist solange nicht möglich, wie die Regierungen restriktive und unkoordinierte Fiskal-, Währungs- und Ausgabenpolitiken verfolgen. Indes unterstützt der EGB keine plan- und ziellose Anheizung der Nachfrage, die auf ein Wachstum „altmodischen Stils“ gerichtet ist. Dergleichen hat sich oft als Verschwendung, als inflatorisch und als zunehmend unwirksam bei der Schaffung von Arbeitsplätzen erwiesen.

6. Wachstum und Arbeitsbeschaffung in unseren Volkswirtschaften sollen von Verantwortungsgefühl getragen und zweckbestimmt sein. Die Gesamtnachfrage muß auf einem Niveau gehalten werden, das mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vereinbar ist; gleichzeitig aber sind Maßnahmen zur Entwicklung einer die Tarifpartner einbeziehenden Wirtschafts- und Industrieplanung auf der Basis einer selektiven Industrie-, Regional- und Arbeitsmarktpolitik zu ergreifen. Die Auswirkungen technologischer Innovationen wie z. B. Mikroprozessoren auf die Arbeitsbeschaffung und den Lebensstandard im allgemeinen müssen auf einzelstaatlicher wie auch auf europäischer Ebene untersucht, zur Debatte gestellt und kontrolliert werden. Dabei ist auch der Notwendigkeit einer rationellen Nutzung der Energie- und Rohstoffvorräte Rechnung zu tragen.

7. Der Dienstleistungssektor, vor allem aber der öffentliche Dienst, ist so auszubauen, daß die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Befriedigung anderer Bedürfnisse, beispielsweise in bezug auf eine bessere ärztliche Versorgung, Bildungsmöglichkeiten, Umwelt und Wohnraum, ergänzt wird. Deswegen ungeachtet aber darf die verarbeitende Industrie nicht vernachlässigt werden. Im Gegenteil, auch sie ist zu fördern, weil sie die für den Gesamtausbau der Dienstleistungen erforderlichen Gelder aufbringt, und weil

ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet werden muß.

8. Die Agrarreform ist in der EG zwar besonders dringend, doch sollte angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage das Beschäftigungsniveau in der Landwirtschaft aufrechterhalten und vermieden werden, die Arbeitnehmer vom Land weg in die Arbeitslosigkeit der Städte zu zwingen.

9. Es müssen Industrieentwicklungspläne unter Einbeziehung von Investitionsrichtlinien für die wichtigsten Wirtschaftsbereiche aufgestellt und durchgesetzt werden. Auch ist ein System der Investitionsmeldung auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene einzuführen, das die Industrie verpflichtet, die öffentliche Hand über die Auswirkungen neuer Investitionen auf die Beschäftigung und die möglichen Umweltfolgen sowie über die beabsichtigte Anwendung neuer Technologien zu informieren. Die staatliche Hilfe für die Privatwirtschaft sollte ordnungsgemäß kontrolliert und mit der Schaffung von Arbeitsplätzen gekoppelt werden. Der EGB befürwortet außerdem den Abschluß von Abkommen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Beschäftigungsentwicklung.

10. Es müssen regional abgestimmte Konzepte für eine Beschäftigungspolitik eingeführt und ausgestaltet werden, um ein besseres industrie- und agrarpolitisches Gleichgewicht in den europäischen Ländern und zwischen diesen zu verwirklichen. Der EGB hält eine Initiative großen Umfangs für notwendig, um die nicht voll genutzten Ressourcen der relativ starken Regionen zugunsten einer Förderung der relativ schwachen in Europa zu mobilisieren und so der Beschäftigung wie auch der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beider neuen Auftrieb zu geben. Im EG-Bereich wäre für eine beträchtliche Aufstockung des Haushalts im allgemeinen und des Regionalfonds im besonderen zu sorgen, so daß unter anderem auch die Mittel von den privilegierten in die benachteiligten Länder reichlicher fließen können; denn schließlich sind diese Pro-

bleme ebenso sehr in europäischen wie in innerstaatlichen Ursachen verwurzelt.

11. Notwendig ist auch die Aufstellung und Erweiterung spezieller Pläne zur Schaffung von Arbeitsplätzen für unterprivilegierte Arbeitnehmergruppen (siehe auch Ziffer über Frauen, Jugendliche und Wanderarbeitnehmer). Ihre tatsächlichen Kosten sind verhältnismäßig gering, wenn man die zu erwartenden Ersparnisse in bezug auf Arbeitslosengeld und die steuerlichen Mehreinnahmen bedenkt. Der EGB begrüßt die Öffnung des Sozialfonds für Arbeitsbeschaffungspläne im Interesse der jungen Menschen.

12. Sowohl innerhalb der EG als auch zwischen dieser und anderen europäischen Ländern sollten die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und infolgedessen die wirtschaftspolitischen Konzepte insgesamt koordiniert und verstärkt werden, vor allem im Hinblick darauf, daß alle europäischen Länder jetzt zu einer industriellen Freihandelszone gehören.

13. Der Handel mit anderen Industrie- und Entwicklungsländern ist zu fördern, damit die Beschäftigung auf weltweiter Ebene eine entscheidende Belebung erfährt. In den GATT-Vertrag wäre eine Sozialklausel aufzunehmen, welche den Ländern die Auflage macht, die Mindestnormen der IAO zur Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Festsetzung der Arbeitsbedingungen einzuhalten sowie Umstrukturierungsmaßnahmen zu ergreifen, sobald der internationale Handel die Beschäftigung zu beeinträchtigen beginnt.

14. Der Kongreß unterstützt die Bemühungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes, eine neue internationale Sozial- und Wirtschaftsordnung einzuführen, wobei er besonders darauf drängt, daß die europäischen Regierungen ihr im Rahmen der internationalen Entwicklungsstrategie der UN gegebenes Versprechen einlösen und mindestens 0,7 % ihres Bruttosozialprodukts für die offizielle Entwicklungshilfe bereitstellen.

15. Die Regierungen sollten aufhören, das Schwergewicht bei der Bewältigung der Inflations- und Zahlungsbilanzprobleme auf

die Einschränkung der Gesamtnachfrage zu legen. Der mäßige Erfolg derartiger politischer Maßnahmen ist zu einem erschreckend hohen Preis erkaufte worden, wie die derzeitige Arbeitslosigkeit beweist.

Statt dessen sollte versucht werden, die Inflation wie folgt in den Griff zu bekommen:

- durch die Verstärkung des Wettbewerbs und eine Anti-Monopol-Politik auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene;
- durch die Einführung und Koordinierung von Preisüberwachungssystemen, auch dies auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene;
- durch die Aushandlung weltweiter Abkommen über Gebrauchsgüter und die Anlegung von Stützungsvorräten, um akzeptable und stabile Preise zu gewährleisten;
- durch die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, so daß sich die Preiserhöhungen in Grenzen halten;
- durch die Reform des europäischen und internationalen Währungssystems, um die aus den Wechselkursschwankungen resultierende Inflation zu bändigen und eine das Normalmaß überschreitende internationale Liquidität zu mindern;
- durch Produktionssteigerungen und die damit verbundene Reduzierung der Stückkosten;
- durch Beseitigung der Engpässe mit Hilfe selektiver Arbeitsmarkt-, Industrie- und Regionalpolitiken;
- durch die Förderung einer größeren Einkommens- und Vermögensgleichheit, um die Basis für einen besseren sozialen Konsens zu schaffen.

Die Zahlungsbilanzprobleme sollten durch die Reform des europäischen und internationalen Währungssystems gelöst werden, und zwar so, daß insbesondere

- ausreichende kurz- und mittelfristige Stützungsmechanismen zur Verfügung stehen, die sowohl den Überschuß- als auch den Defizitländern die Zeit lassen, über eine strukturelle Umgestaltung ihrer Volkswirtschaften das äußere Gleichgewicht zu verwirklichen, statt gezwungen zu sein, ihren Wirtschaftssystemen inflatorische bzw. deflatorische

sche Impulse zu geben oder schlecht überlegte Wechselkursänderungen vorzunehmen;  
 - störende Kapitalbewegungen kontrolliert werden.

#### *Arbeitszeitverkürzung*

16. Der Kongreß beschließt, seine Kampagne zur Verkürzung der Arbeitszeit verstärkt anzukurbeln. Auch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, mit denen sich Ziffer 5 dieser Aktionsziele befaßt, stellt ein wichtiges gewerkschaftliches Anliegen dar. Unter den gegebenen Umständen sind diese Maßnahmen für eine Verbesserung der Lage arbeitender Menschen absolut notwendig und können außerdem dazu beitragen, eine bessere Beschäftigung zu gewährleisten. Der Kongreß ist sich bewußt, daß die Bevölkerungsentwicklung und die Einführung neuer Technologien die Arbeitsmarktprobleme in den kommenden drei Jahren noch verschärfen werden.

17. Auf dem EGB-Kongreß 1976 in London wurde das Ziel einer wöchentlichen Arbeitszeitverkürzung auf 35 Stunden in Aussicht genommen. Seitdem hat dieses Ziel im Forderungskatalog vieler Mitgliedsbünde und Einzelgewerkschaften mit an oberster Stelle gestanden. Der Kongreß fordert nun, als Nahziel eine Verkürzung der Arbeitszeit um 10% bei vollem Lohn- und Gehaltsausgleich ins Auge zu fassen. Diese Verkürzung kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden:

- durch Verkürzung der Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden,
  - durch Erweiterung des Jahresurlaubs auf sechs Wochen,
  - durch Eintritt in den Ruhestand ab dem 60. Lebensjahr,
  - durch Verlängerung der Schulpflicht bis zum Alter von 16 Jahren und Erweiterung des Rechts auf Arbeitsbefreiung zum Zweck der Berufsausbildung und Fortbildung.
- Die Verkürzung der Arbeitszeit darf nicht mit der Vernichtung von Arbeitsplätzen erkauft werden; im Gegenteil, es sind Maß-

nahmen für eine Arbeitsförderung zu ergreifen.

18. Der EGB wird versuchen, in Verhandlungen mit den Arbeitgebern den Abschluß europäischer Rahmenabkommen zu erreichen; diese sollen lediglich die großen Linien der gesteckten Ziele wiedergeben, es aber den Mitgliedsbünden und Einzelgewerkschaften überlassen, die praktischen Mittel und Wege zur Anwendung dieser Bestimmungen auf ihren spezifischen Aktionsfeldern auszuhandeln.

[...]

#### *Entschädigung bei Arbeitslosigkeit*

27. Das Recht auf Arbeit ist ein grundlegendes Menschenrecht, das nicht nur eine Existenzgrundlage, sondern auch die Möglichkeit zu einer freien Entfaltung der Persönlichkeit schafft.

28. Sollte das Recht auf Arbeit ungeachtet aller Bemühungen nicht für alle gewährleistet werden können, so hat die Gesellschaft die Pflicht, die Arbeitslosen wirtschaftlich so zu entschädigen, daß sie ein menschenwürdiges Dasein führen können.

29. Der EGB wird sich dafür einsetzen, daß die Bestimmungen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld festlegen, in ganz Europa nach oben harmonisiert werden.

#### *Planungsmechanismus auf europäischer Ebene*

30. Vollbeschäftigungspläne können nicht nur für den nationalen Rahmen konzipiert werden, da sonst die Gefahr eines die Verschwendung begünstigenden und die Produktion hemmenden Wettbewerbs zwischen den politischen Konzepten der einzelnen Länder heraufbeschworen wird. Ebenso wenig ist es möglich, die europäischen Volkswirtschaften von den Regierungen auf der Basis von Plänen umstrukturieren zu lassen, die lediglich das Produkt von Beamten sind. Es ist von entscheidender Wichtigkeit, daß die Tarifpartner am Planungs- und Entscheidungsprozeß voll mitwirken.

31. Deshalb schlägt der Kongreß vor, dreigliedrige sektorale Arbeitsgruppen zu errichten, die den EG-Institutionen und dem EFTA-Ministerrat im Hinblick auf die Entwicklung in jedem wichtigen Industrie- und Dienstleistungsbereich beratend zur Seite stehen. Er kritisiert, daß die auf der Kopenhagener Sitzung im April 1978 erhobene Forderung des Europäischen Rates nach Schaffung eines „Dreierrahmens“ nicht weiterverfolgt worden ist.

32. In der EG sollte jede Arbeitsgruppe einen Beitrag zum Jahreswirtschaftsbericht und zum nächsten mittelfristigen Wirtschaftsprogramm leisten. Diese Arbeitsgruppen müßten bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Hilfe der für das jeweilige Gesprächsthema zuständigen Generaldirektion der Kommission zählen können.

33. Die Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer Koordinierung. Damit diese gefördert werden kann, sollte der EGB einen ständigen Ausschuß für Wirtschaftsfragen einsetzen, der auch den Eigenbeitrag des Bundes zur Vollbeschäftigungsplanung vorbereitet. Ferner ist es notwendig, die Aufgabenbereiche des ständigen Ausschusses für die Beschäftigung und der Dreierkonferenzen in der EG sowie des beratenden Ausschusses und des wirtschaftlichen und sozialen Unterausschusses der EFTA einer Neubewertung zu unterziehen.

34. Die Arbeitsgruppen sollten flexibel aus Vertretern der europäischen Institutionen, der europäischen Gewerkschaftsbewegung und der europäischen Arbeitgeberorganisationen zusammengesetzt sein. [ . . . ]

#### Der EGB fordert die Wirtschaftsdemokratie

1. Die Forderung nach einer grundlegenden Demokratisierung der Wirtschaft, die sich schon bei der Entstehung des modernen Kapitalismus stellte, resultiert aus der Unvollkommenheit der politisch-parlamentarischen Demokratie, die jedem Bürger zwar das gleiche Stimmrecht gegeben, das

Unterordnungsverhältnis zwischen den Eigentümern der Produktionsmittel und den wirtschaftlich abhängigen Lohnempfängern aber nicht aufgehoben hat.

2. Die schnelle Entwicklung der Produktivkräfte der Wirtschaft hat den abhängigen Arbeitnehmern bewußt gemacht, daß die politischen Entscheidungen in hohem Maße von wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflußt werden. Ob diese in den Unternehmen oder auf einer anderen Ebene des wirtschaftlichen Geschehens getroffen werden — sie summieren sich auf der Ebene der gesamten Volkswirtschaft zu Zwängen, denen die innen- und außenwirtschaftlichen Entscheidungen im politischen Bereich unterworfen sind. Die Krisenjahre seit 1973 haben diese Zusammenhänge besonders deutlich werden lassen.

3. In fortgeschrittenen Industriegesellschaften ist eine Vorherrschaft der wirtschaftlichen Entscheidungsgewichte unverkennbar. Die weltweite Expansion der multinationalen Konzerne hat diese Entwicklung spürbar verstärkt; sie führt dazu, daß sich die gesellschaftlichen Interessengegensätze trotz der Entstehung industriellen Wohlstandes verfestigen. Es bilden sich neue wirtschaftliche Machtstrukturen, die längst über Ländergrenzen hinwegwirken und die nationale politisch-parlamentarische Demokratie schwächen. Aus allen Berichten über die Entwicklung dieser Konzentration (auf nationaler und internationaler Ebene) geht hervor, daß das Konzentrationstempo von Jahr zu Jahr zunimmt. Der Konzentrations- und Internationalisierungsprozeß vollzieht sich im allgemeinen ohne den Einfluß der Arbeitnehmer, obwohl sie davon als erste betroffen sind. Die Kluft zwischen der beschlußfassenden (Geschäftsführung) und der ausführenden (Arbeitnehmer) Ebene wird immer größer. Gleichzeitig werden diejenigen, die über die Produktionsmittel verfügen, immer reicher und ihre Macht im wirtschaftlichen Leben wächst ständig.

4. Wirtschaftsdemokratie bedeutet einerseits die Einbeziehung des Wirtschafts-

prozesses in den Einflußbereich der demokratischen politischen Macht im nationalen und übernationalen Bereich, andererseits die Demokratisierung der wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen des wirtschaftlichen Lebens in dem Sinne, daß nicht allein die Einlage von Kapital maßgebend ist, sondern vor allem die Teilnahme am Produktions- und Arbeitsprozeß. Deshalb muß das Recht auf Arbeit als Teil der Wirtschaftsdemokratie betrachtet werden. Demokratie ist ebensowenig teilbar wie Freiheit. Es gibt eine Reihe von gesellschaftlichen Widersprüchen, die das System der parlamentarischen Demokratie unvollkommen erscheinen lassen, solange die wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse ohne demokratische Legitimation die politische und gesellschaftliche Wirklichkeit bestimmen.

5. Die Wirtschaftsdemokratie muß dem Mangel an Information, der Abhängigkeit und der Entfremdung der Arbeitnehmer ein Ende setzen. Der EGB ist nicht damit einverstanden, daß das Eigentum an den Produktionsmitteln als die legitime Basis für die Ausübung der Wirtschaftsmacht gilt. Im Gegenteil, die enge Bindung zwischen Eigentum und Verfügungsmacht sollte zumindest in den großen Unternehmen aufgehoben werden. Eine Demokratie ist dieses Namens nur würdig, wenn sie den Arbeitnehmern — entsprechend ihrer Bedeutung in der Wirtschaft - Informations-, Konsultations- und Mitbestimmungsrechte bei den sie betreffenden Beschlüssen einräumt. Auch eine demokratisch kontrollierte Vermögensbildung, die den Arbeitnehmern wirksamere kollektive Mitwirkungsrechte und eine gerechtere Verteilung des Kapitalzuwachses in den Unternehmen bringt, ist ein Instrument zur Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie.

6. Der EGB vertritt die Auffassung, daß die Wirtschaftsentwicklung von so großer Bedeutung für die Gesamtgesellschaft ist, daß man wichtige Beschlüsse in diesem Bereich nicht einigen wenigen privaten Wirtschafts- und Finanzzentren überlassen kann. Die Gesellschaft insgesamt muß in der Lage

sein, demokratisch über den einzuschlagenden Wirtschaftskurs - auf der regionalen und nationalen Ebene ebenso wie auf der europäischen — zu befinden.

Der EGB wiederholt die von ihm bereits auf seinem Londoner Kongreß im April 1976 an die Arbeitgeber, die Gemeinschafts- und EFTA-Instanzen sowie an die Regierungen gerichtete Forderung nach einer grundlegenden Wirtschaftsdemokratie im weitesten Sinne des Wortes. Dabei darf man sich nicht auf die Demokratisierung der Wirtschafts- und Entscheidungsstrukturen beschränken. Der Ruf nach wirtschaftlicher Demokratie ist eine solidarische Kampfformel für die Verwirklichung eines gesellschaftlichen Anspruchs der Arbeitnehmer an die politische Demokratie. Elemente der Wirtschaftsdemokratie müssen sich in alle Bereiche und auf alle Ebenen erstrecken, wo immer wirtschaftliche Entscheidungen vorbereitet und getroffen werden, welche für die Allgemeinheit Bedeutung haben. Den Arbeitnehmern als Beteiligten in der Wirtschaft muß das Recht verschafft werden, auf diese Entscheidungen Einfluß zu nehmen, sei es im privaten, gemeinwirtschaftlichen oder staatlichen Bereich. Die Forderung nach Wirtschaftsdemokratie ist nicht abhängig vom Gesellschaftssystem, vom Wirtschaftssektor oder vom Berufszweig; sie ist überall da zu verwirklichen, wo es Lohn- und Gehaltsabhängige gibt.

7. Ziel des gewerkschaftlichen Kampfes um wirtschaftliche Demokratie ist nicht die Mitbestimmung, die Arbeiterkontrolle, die Vermögensbildung oder irgendein anderes Modell; dies sind Instrumente zur Verwirklichung wirtschaftlicher Demokratie. Die Wege dahin können von Land zu Land verschieden sein, wenn sie über Mittel und Instrumente führen, die das gleiche Ziel verfolgen und wenn hinter ihnen der geschlossene Wille der organisierten Arbeitnehmer steht, die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse in Richtung auf das Ziel zu ändern, die politisch-parlamentarische Demokratie durch wirtschaftliche Demokratie zu vervollständigen.

8. Unter den Aspekten der Gründung und Entwicklung von Staatengemeinschaften, wie z. B. der Europäischen Gemeinschaft, erhält der Begriff der Wirtschaftsdemokratie eine neue Dimension und Qualität. In dem Maße, wie in der EG die Koordinierung der Wirtschaftspolitik auf der Gemeinschaftsebene in Richtung auf eine Wirtschaftsunion fortschreitet und dadurch einzelstaatliche und unternehmerische Entscheidungen vorgezeichnet werden können, müssen die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften auf gleiche Weise wie im nationalen Bereich die Möglichkeit erhalten, an den supranationalen Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Geschiehe dies nicht, dann würde sich zwangsläufig die Kluft zwischen den lebensnahen Auswirkungen wirtschaftlicher Entscheidungen und einer politischen Entscheidungsanonymität vergrößern und einen zusätzlichen gesellschaftlichen Entfremdungseffekt hervorbringen, zumal es in der EG um die institutionelle Demokratisierung ohnehin nicht zum besten bestellt ist.

9. Ähnliches gilt für die multinationale Unternehmenstätigkeit, der eine zentrale langfristige Planungsstrategie zugrunde liegt und die sich in extremer Form jeder demokratischen Kontrolle ihrer Zielsetzung durch Regierungen oder Regierungsorganisationen einerseits, durch die Arbeitnehmer und ihre Vertreter andererseits entziehen kann. Die grundsätzliche Nützlichkeit transnationaler und multinationaler Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen darf kein Alibi sein für die Ausübung wirtschaftlicher Macht, die nicht auf demokratische Weise kontrolliert werden kann. Es ist deshalb dringend notwendig, den Begriff der Wirtschaftsdemokratie nicht nur unter dem Gesichtspunkt nationaler Verhältnisse zu sehen, sondern in Gleichklang und Ausgleich zwischen der Ausübung politischer und wirtschaftlicher Macht (z. B. Entwicklungspolitik, Handelspolitik, Wirtschaftspolitik) auch in den internationalen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen herbeizuführen.

## Aktionsmittel

1. Der Kongreß ist entschlossen, die Probleme, auf die man bei dem Versuch zur Verwirklichung dieser Aktionsziele unweigerlich stoßen wird, in den Griff zu bekommen. Insbesondere wird es darum gehen, un-nachgiebiges Verhalten auf Seiten vieler Arbeitgeber zu überwinden, die Regierungen wie auch die europäischen Institutionen mit den Konsequenzen ihrer derzeitigen Politik ständig zu konfrontieren und dafür zu sorgen, daß die Alternativstrategien des EGB im Vordergrund bleiben. Unter diesen Umständen ist es für den EGB von ausschlaggebender Bedeutung, seine eigenen Aktionsmittel und -methoden zur Einwirkung auf den Entscheidungsprozeß auszugestalten und zu verstärken.

### *I. Einzelstaatliche Aktionen*

2. Die angeschlossenen Bünde nehmen im Wirtschafts- und Sozialleben aller europäischen Länder einen wichtigen Platz ein. Dieses Potential an Stärke wird der EGB, damit er seine Aktionsziele fortschreitend verwirklichen kann, in den kommenden Jahren mobilisieren, was bedeutet, daß er sich im Hinblick auf die nationale Ebene für in größerem Umfang geführte koordinierte Aktionen der Mitgliedsbünde in Richtung Regierungen und Arbeitgeber einsetzt.

3. Darüber hinaus sind auch die Möglichkeiten für eine engere Beteiligung der gewerkschaftlichen Basis an den EGB-Aktionen — man denke an den Europäischen Aktionstag für die Vollbeschäftigung vom April 1978 — zu intensivieren.

### *II. Europäische Aktionen*

4. Der EGB wird auch künftig bestrebt sein, seine Aktionsziele durch Erweiterung seines Einflusses in der Europäischen Gemeinschaft zu fördern, und zwar vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, auf dem Wege  
- der Reform des Wirtschafts- und Sozialausschusses, die vor allem die Mitglieder zur Nominierung von Ersatzleuten für die Be-

gegnungen der Fach- und Studiengruppen in stand setzt und es ermöglicht, gegebenenfalls Minderheiten-Stellungnahmen abzugeben,

- der Verstärkung des ständigen Ausschusses für die Beschäftigung, damit sich dieser zu einem Organ für generelle Konsultationen zur Wirtschafts- und Sozialproblematik zwischen den betroffenen Interessenvertretungen entwickeln kann,
- der Einsetzung dreigliedriger sektoraler Arbeitsgruppen, mit deren Hilfe sowohl die Gewerkschaften als auch die Arbeitgeber mit der Kommission und dem Rat die Entwicklung in jedem wichtigen Industrie- oder Dienstleistungsbereich erörtern können,
- des Ausbaus der bestehenden Kontakte zu den Kommissionsmitgliedern, den Ministern und den Regierungschefs.

5. Der EGB wird an künftigen Dreierkonferenzen der EG nur dann teilnehmen, wenn der Ministerrat wie auch alle anderen Gesprächspartner voll und ganz an den Sitzungsvorbereitungen und in den Sitzungen selbst mitwirken, so daß echte Verpflichtungen eingegangen werden können.

6. Der EGB wird um die Erweiterung seiner Beziehungen zum direkt gewählten Europäischen Parlament bemüht sein.

7. Der EGB wird nochmals nachdrücklich für eine Vertretung im Vorstand der Europäischen Investitionsbank eintreten.

8. Der EGB wird versuchen, in Verhandlungen mit den Arbeitgebern den Abschluß eines europäischen Rahmenabkommens, besonders in bezug auf die Arbeitszeitverkürzung, zu erreichen.

9. Hinsichtlich der Europäischen Freihandelszone wird der EGB fortfahren, die im beratenden Ausschuß und im wirtschaftlichen und sozialen Unterausschuß zur Behandlung gelangten Themenkreise so auszuweiten, daß auch die Wirtschafts- und Beschäftigungsprobleme im allgemeinen, also nicht nur die Handelsfragen, Berücksichtigung finden. Desgleichen beabsichtigt der EGB, auf eine engere Zusammenarbeit zwischen EG- und EFTA-Ländern in all den Be-

reichen zu drängen, die für die Arbeitnehmer von Belang sind.

10. Im Europarat wird der EGB nach wie vor energisch für die Einführung spezifischer Bestimmungen eintreten, die es dem EGB und den Arbeitgeberorganisationen erlauben, sich an den unmittelbar die Probleme der Erwerbsbevölkerung betreffenden Arbeiten der Sachverständigenausschüsse voll zu beteiligen.

### *III. Beziehungen zu anderen Gewerkschaftsorganisationen*

11. Der EGB wird die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsausschüssen fortsetzen und deren Unterstützung in Anspruch nehmen, um die bestehenden Probleme zu lösen und die volle Einbeziehung aller Aktionsfelder zu gewährleisten.

12. Der EGB empfindet Befriedigung über die guten Beziehungen zum IBFG und zum WVA und wird auch in Zukunft dem von diesen Organisationen gesteuerten Kurs in internationalen Fragen von allgemeiner Bedeutung folgen. Was die Beziehungen zwischen Europa und den Entwicklungsländern anlangt, so ist der EGB bereit, wie in der Vergangenheit mit diesen beiden Organisationen und - soweit das Lome-Abkommen betroffen ist - auch mit der OATUU zusammenzuarbeiten.

13. Ebenfalls wird der EGB entsprechend seiner Gepflogenheit nach besten Kräften zur Arbeit des Beratenden Gewerkschaftsausschusses der OECD beitragen; das gilt sowohl für die Vorbereitung der gewerkschaftlichen Positionen zu den Weltwirtschaftsgipfeln als auch für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Problem der multinationalen Gesellschaften.

### *IV. Interne Verfahrensweisen des EGB*

14. Der Europäische Gewerkschaftsbund besteht jetzt seit sechs Jahren, die vom Beitritt neuer Organisationen, der Einsetzung verschiedener Arbeitsgruppen und Ad-hoc-Ausschüsse, der Errichtung des Eu-



ropäischen Gewerkschaftsinstitutes und äußeren Ereignissen wie die Erweiterung der Gemeinschaft gekennzeichnet sind. Deshalb hält der Kongreß nunmehr die Zeit für gekommen, eine gründliche Analyse der Arbeitsmethoden und internen Strukturen des EGB vorzunehmen. Er weist den Exekutiv-ausschuß an, mit der Arbeit an der gestellten Aufgabe zu beginnen.